

LAUFFENER BOTE

29. Woche

16.07.2015

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de

vor 150 Jahren in Lauffen a.N. geboren



ROBERT
GRADMANN
WEGBEREITER DER ÖKOLOGIE



Von wegen Fachchinesisch und langweilig! Hier findest Du jede Menge Wissenswertes mit unterhaltsamen Geschichten zu Robert Gradmann. Und ich hab für Kinder ein paar tolle Überraschungen auf Lager!!

AUSSTELLUNG
(Eröffnung: Sa, 18. Juli, 17 Uhr)
vom 18. Juli bis 11. Oktober
Sa & So von 14 bis 17 Uhr
geöffnet und nach tel. Vereinbarung
Tel. 07133 / 12222 od. 58 65

Ein WISSENS-SPAZIERGANG
für alle.
„Gradaus zum Gradmann!“
So, 19. Juli
Start ist um 14 Uhr und um 14.30 Uhr im Städtle, Heilbronner Str. 9.
Keine Anmeldung erforderlich.

Weitere Begleitveranstaltungen folgen

AUSSTELLUNG
MIT BEGLEIT-
VERANSTALTUNGEN

Aktuelles

- Stiftung anzetteln e.V. zur Förderung regionaler Projekte ist mit großer Resonanz gegründet worden (Seite 4)
- Im Lauffener Ferienprogramm gibt es noch wenige freie Plätze; schnell nachmelden (Seite 9)



Kultur

- Kinderland Stiftung feiert Jubiläum: Autorin Barbara Rose zu Gast in der Bücherei (Seite 6)
- Irische Nacht im beliebten Ambiente auf der Rathausburg begeistert Folk-Fans (Seite 3)



Amtliches

- Polizeiverordnung der Stadt Lauffen a.N. wurde am 1. Juli vom Gemeinderat neu gefasst (Seite 10 – 14)
- Schadstoffmobil am Samstag, 18. Juli von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr am Forchenwald (Seite 14/15)
- Privatanlieferer können Rasenschnitt auf dem Häckselplatz abgeben (Seite 15)

Das Museumscafé lädt ein ...

(Näheres S. 9)

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Lauffen a.N.	Tel. 106-0	Deutsche Bahn AG, ReiseZentrum Lauffen a.N.	
	Telefax: 07133/106-19	Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Infos unter Service-Nr. 01805996633 (gebührenpfl.) oder unter www.bahn.de reine Fahrplanauskunft unter 0800/1507090 (gebührenfrei)	
	Internet-Adresse http://www.Lauffen.de		
Redaktion Lauffener Bote: bote@Lauffen-a-n.de	Tel. 07133/2077-0/Fax 2077-10	Postfiliale (Postagentur)	
Bürgerbüro Lauffen a.N.		Getränkemarkt GEFAKO, Bahnhofstr. 49, Mo. bis Do., 9 bis 13 Uhr; 14 bis 18.30 Uhr, Fr., 9 bis 18.30 Uhr, Sa., 8.30 bis 13 Uhr	
Sprechstunden Bürgerbüro		Schreibwaren JOSCH, Schillerstr. 18, Mo. – Fr., 8.30 bis 13 Uhr, 14.30 bis 18.15 Uhr; Sa., 8 bis 13 Uhr	
Montag bis Freitag jeweils	8.00 bis 18.00 Uhr		
Samstag	9.00 bis 13.00 Uhr		
Sprechstunden übrige Ämter:		Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle	
Montag bis Freitag jeweils	8.00 bis 12.00 Uhr	IAV-Stelle für ältere, hilfebedürftige u. kranke Menschen und deren Angehörige	
außerhalb dieser Zeiten gerne nach Vereinbarung		Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger	Tel. 9858-25
Bürgerreferentin	Tel. 106-16		
Bauhof	Tel. 21498	Beschützende Werkstätte – Eingliederungshilfe	
Stadtgärtnerei	Tel. 21594	Kontaktperson: Oliver Beduhn	Tel. 2023970
Städt. Kläranlage	Tel. 5160		
Freibad „Ulrichsheide“	Tel. 4331	Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim	
Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstr. 27	Tel. 9018283	Pflegedienstleitung: Schwester Brigitta	Tel. 9858-24
Stadthalle/Sporthalle	Tel. 12911 oder 0172/5926004	Nachbarschaftshilfe: Schwester Brigitte Essen auf Rädern	Tel. 9858-26
BÖK, (Bücherei, Öffentlich, Katholisch)	Tel. 200065	Wochenenddienst	
Kindertagesstätten/Kindergärten		18./19.07.2015: Schwestern Martina, Steffi, Monika, Pfleger Tobias und Boris	
Kindergarten Städtle, Heilbronner Straße 32	Tel. 5650	Gemeindeschwestern, Rieslingstr. 18	Tel. 9858-24
Kindergarten Herrenacker, Körnerstraße 26/1	Tel. 14796	Hospizdienst, Frau Lore Fahrbach	Tel. 14863
Kindergarten, Charlottenstr. 95	Tel. 16676		
Kindergarten Karlstraße, Karlstr. 70	Tel. 21407	Krankenpflege	
Kindergarten Brombeerweg 7	Tel. 963831	Arbeiter-Samariter-Bund, Bahnhofstr. 39, Lauffen	Tel. 9530-0
Kindergarten Neckarstraße 68	Tel. 2039283	Häusliche Krankenpflege	Tel. 9530-11
Johannes-Brenz-Kindergarten, Herdegenstr. 10	Tel. 5749	Mobiler Sozialer Dienst	Tel. 9530-11
Louise-Scheppler-Kindergarten, Schulstr. 7	Tel. 5769	Essen auf Rädern	Tel. 9530-15
Paulus-Kindergarten, Schillerstr. 45/1	Tel. 6356	d'hoim Pflegeservice	Tel. 07135/939922
Regiswindis-Waldorfkindergarten, Kneippstr. 7	Tel. 204210/11	Seniorenzentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1 – 3	
Schulen		Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg	Tel. 991-0, Fax 991-499
Herzog-Ulrich-Grundschule, Ludwigstr. 1	Tel. 5137	Ärztlicher Notdienst	
Hort u. Kernzeitbetreuung Herzog-Ulrich-Grundschule	Tel. 963125	Montag – Freitag: 19 bis 7 Uhr: Notfallpraxis Talheim, Rathausplatz 16,	
Hölderlin-Grundschule, Charlottenstr. 87	Tel. 4829	Samstag, Sonn- und Feiertag:	
Hort u. Kernzeitbetreuung Hölderlin-Grundschule	Tel. 962340	8 bis 20 Uhr: Notfallpraxis am Krankenhaus Brackenheim, Wendelstr 11,	
Hölderlin-Gymnasium, Charlottenstr. 87	Tel. 7673	20 bis 8 Uhr: Notfallpraxis Talheim	
Hölderlin-Werkrealschule, Herdegenstr. 15	Tel. 7901	Zentrale Rufnummer:	07133/900790
Hölderlin-Realschule, Hölderlinstr. 37	Tel. 6868	HNO-Notdienst, Am Gesundbrunnen 20 – 26, 74078 Heilbronn,	
Erich-Kästner-Schule, Förderschule, Herdegenstr. 17	Tel. 7207	Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 – 20 Uhr, ohne Voranmeldung	
Schulsozialarbeit für Werkrealschule	Tel. 0172/9051797	Kinderärztlicher Notfalldienst	
Schulsozialarbeit für Real-/Erich-Kästner-Schule	Tel. 0173/9108042	an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn. Werktags 19 – 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn; für unaufschiebbare Notfälle vor 19 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt unter Tel. 19222 (Leitstelle) erfragt werden.	
Schulsozialarbeit für Herzog-Ulrich-Schule	Tel. 0173/8509852	Zahnärztlicher Notfalldienst	
Schulsozialarbeit für Gymnasium/Hölderlin-Grundschule	Tel. 2024884	Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen erfahren Sie unter	Tel. 07111/787712
Kaywald-Schule f. Geistig- und Körperbehinderte, Charlottenstr. 91	Tel. 98030		
Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstraße 25	Tel. 4894	Bereitschaftsdienst der Augenärzte	
Volkshochschule, Rathaus EG	Fax 5664	kann vom DRK Heilbronn unter Tel. 19222 erfahren werden.	
Anmeldung auch im Bürgerbüro	Tel. 106-51	Unfallrettungsdienst und Krankentransporte	
Museum der Stadt Lauffen a.N.	Fax 9014347	Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl)	Tel. 112
Öffnungszeiten: Samstag und Sonntag jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung	Tel. 12222	Krankentransporte (vom Festnetz, ohne Vorwahl)	Tel. 19222
Polizeirevier Lauffen a.N.	Tel. 20 90 oder 110	Hebammen	
Feuerwehr Notruf	Tel. 112	Caroline Eisele, Tel. 9294757, Katrin Geltz, Tel. 0162/4453255	
Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N.	Tel. 21293	Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere	
Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser) nach Dienstschluss	Tel. 07131/562562	18./19.07.2015	
Stromstörungen	Tel. 07131/562588	Dr. Villforth, Heilbronn	Tel. 07131/30003
Notariate	Tel. 07131/610-0	Dr. Haberer, Neckarsulm	Tel. 07132/345166
Notariat I; Tel. 2029610 – Notariat II; Tel. 2029621		Wochenenddienst der Apotheken, jew. ab 8.30 Uhr	
Häckselplatz (Sommeröffnungszeiten)		18.07.: Mozart-Apo., Lauffener Str. 12, Nordheim	Tel. 07133/7110
Fr. von 16.00 – 18.00 Uhr, Sa. von 11.00 – 16.00 Uhr		19.07.: Hirsch-Apo., König-Wilhelm-Str. 37, Ilsfeld	Tel. 07262/62031
Recyclinghof (Sommeröffnungszeiten)			
Do. und Fr. 16.00 – 18.00 Uhr, Sa. 9.00 – 16.00 Uhr			
Mülldeponie Stetten	Tel. 07138/6676		
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 9.00 bis 11.30 Uhr			
Die wöchentliche Müllabfuhr erfolgt in der Regel mittwochs von 6.00 bis 16.00 Uhr.			



Herausgeber des amtlichen Orts- und Mitteilungsblattes „Lauffener Bote“ Stadt Lauffen a. N.
 Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeister Waldenberger
 Verantwortlich für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49 – 55, 74336 Brackenheim,
 Telefon (07135) 104-200, Fax 104-160.

Zurück auf der Insel: Die „Irische Nacht 2015“ wieder im Lauffener Burghof

Zurück auf der Rathausinsel kamen die Folk-Fans wieder in den Genuss des beliebten Ambientes: Die Irische Nacht setzte diesmal auf kleinere Bands als in den Vorjahren und auf Songwriter-Qualität.



Schottisch beschwingt startete der Abend mit dem Duo Dere Street. (Foto: Keßler)

Nach der großen Jubiläumsveranstaltung im letzten Jahr war man endlich wieder da, wo man groß geworden ist. An der Rathausburg in gewohnt idyllischer Umgebung fand die Irische Nacht wieder statt. Als Künstler hatte Paddy Bort Musiker aus Deutschland, Australien und natürlich Schottland eingeladen, um das gewohnte Folkfeeling zu bieten. Nicht nur das beliebte Guinness kam wieder aus dem Phoenix Pub, sondern diesmal auch das Essen, für das sich die Mitarbeiter um Klaus Rüsenberg ins Zeug legten. Musikalisch ging es zu Beginn mit Dere Street los, benannt nach einer historischen Verbindungsstraße zwi-

schen Schottland und England. Mit so viel Symbolgehalt im Namen bot die Band ihre eigene Mischung von keltischen Songs aus Schottland und Einflüssen aus Irland. Personell reduziert kam die Band wieder zu ihren Wurzeln zurück, denen sie sich von Beginn an verschrieben hatten und mit denen sie groß geworden sind.



Der nach Australien ausgewanderte Singer/Songwriter Enda Kenny erzählte in seinen gefühlvollen Songs witzige und ergreifende Geschichten. (Foto: Keßler)

Sänger und Songschreiber Enda Kenny spielte im Anschluss authentische Songs aus dem Leben eines Auswanderers. Der auf der Insel groß gewordene Künstler zog nach Australien, wo er in Melbourne eine neue Heimat fand. Songs von „Down Under“ schildern sein Leben und seine Eindrücke, wie sein „Colours of Australia“, das nach einem Jahr australischer Rundreise entstand. Entertainmentqualität bewies er in seinem Song über den gefährlichen Irrgarten bei Ikea, aus dem es auch in Australien kaum ein Entkommen gibt. Er kam nach England zurück, erzählte er, doch drei Monate schlechtes Wetter genügte, um gleich wieder nach Australien auszureisen.

Die deutsch-irische Formation Iontach gefiel mit ihrer Zeitreise durch die Ge-



schichte Irlands. Von alten, mehrstimmigen Mönchsgesängen bis zu tanzbaren Reels bot das Trio eine imposante Bandbreite. Dass hier sogar ein Keyboard auf der Bühne stand, dürfte als Novum der Veranstaltung gelten. Auch dass man einen Reinhard Mey zu Ehren kommen ließ und sein Lied über den Frühling adaptiert, hätte man hier kaum erwartet. Multi-Instrumentalist Jens Kommnick spielte nicht nur Gitarre sondern auch Keyboard, Pipes, Cello und Bouzouki, Siobhan Kennedy die Flöte und die obligatorische Fiddle. Rhythmisch unterstützt wurden beide von Angelika Berns am Bodhran. Musikalisch ging es nicht nur nach Irland sondern, auch nach Schweden oder Dänemark. Zum Abschluss heizten Fiona Cuthill an der Fiddle und Stevie Lawrence an der Gitarre ordentlich ein. Ihr erster Auftritt als Duo in Deutschland begann mit einer mitreißenden Nummer, und auch beim restlichen Repertoire zeigten die beiden, dass man schon zu zweit für tanzbaren Sound und gute Stimmung sorgen kann. Zum Finale kamen wie gewohnt alle Künstler des Abends noch einmal auf die Bühne, bevor die Irische Nacht auch in diesem Jahr spät zu Ende ging.

Text: Uwe Deecke

Beeindruckte mit ihrer musikalischen Bandbreite: Die Band Iontach. (Foto: Deecke)

Stadtentwicklungskonzept Strategie 2030 Druckversion kann im BBL erworben werden

Nach der Verabschiedung der Strategie 2030 Anfang des Jahres durch den Gemeinderat, liegt das umfangreiche Werk nun auch in der gedruckten Version vor. Nehmen Sie mit teil an der künftigen Entwicklung von Lauffen am Neckar. Machen Sie sich ein Bild davon, wie es in der Stadt in den kommenden Jahren weitergeht.

Band 1 fasst die Ergebnisse und Strategieziele für die Stadt Lauffen in übersichtlicher Weise zusammen. Band 2 enthält sämtliche Protokolle, Dokumentationen und Umfrageergebnisse im Detail.

Die beiden Bände der Strategie können ab sofort im BBL zum Preis von 20 Euro erworben werden (solange Vorrat reicht) und sind auch im Internet



unter http://www.lauffen.de/webseite/de/wohnen_und_arbeiten/bauen_und_sanieren/stadtentwicklung_strategie_2030 abrufbar.

Lauffener Bürgerstiftung anzetteln e.V.



v. l. Ulrike Kieser-Hess, Michael Arnold, Erich Vögele, Tobias Welsch, Dagmar Zoller-Lang
Foto: Birgit Riecker

Sie wollten was anzetteln, die Initiatoren der neu zu gründenden Lauffener Bürgerstiftung. Das ist ihnen tatsächlich und mit enorm viel Resonanz gelungen. Am vergangenen Mittwoch hatte das Team um Erich Vögele und Dagmar Zoller-Lang zur Gründungsversammlung von „anzetteln e.V. Lauffener Bürgerstiftung“ in die Firma Vögele KG eingeladen.

97 Gäste waren gekommen, um den neuen Verein, der sich die „Förderung regionaler Projekte in den Bereichen Familie, Jugend und Senioren, Wissenschaft und Forschung sowie der Völ-

kerverständigung und der Integration“ zum Ziel gesetzt hat, aus der Taufe zu heben.

„Ich bin einfach überwältigt von so viel Interesse“ freute sich Dagmar Zoller-Lang, deren Idee eine solche Bürgerstiftung war. „Wir wollen für die Menschen in Lauffen da sein“, umriss Erich Vögele die Intension des Vereins, der finanziert aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, dort helfen will, wo sich Lücken auftun, wo es Projekte zu unterstützen und fördern gilt, wo man einspringen muss, wenn sinnvolle Initiativen an der Finanzierung zu scheitern drohen.

92 Mitglieder wollen dabei mit ihrem Beitrag helfen, der von 10 bis 100 Euro frei wählbar ist. Denn schon am Gründungsabend haben 92 Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Unterschrift ihre Bereitschaft und Lust am „anzetteln“ bekundet. Die Initiatoren sind sich sicher: „Die 100er-Marke knacken wir bald“.

Zum Vorstand des neuen Vereins wurden am Gründungsabend folgende Personen (alle einstimmig) gewählt: Erich Vögele (1. Vorsitzender), Dag-



mar Zoller-Lang (2. Vorsitzende), Tobias Welsch (Kassier), Ulrike Kieser-Hess (Schriftführerin), Michael Arnold (Referent für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit). Für die Mitarbeit im bis zu 12 Personen umfassenden Beirat haben viele der neuen Mitglieder ihr Interesse bekundet. Die erste Spende für den neuen Verein hatte schon bei der Gründungsversammlung der Stadtführer Hillers Loui alias Andrea Täschner dabei, die bei einer Stadtführung schon ein bisschen für „anzetteln“ gesammelt hat.

Die ersten Vorschläge, was der neue Verein denn so anzetteln könnte, waren am Ende des Abends schon auf kleinen gelben Post-its vermerkt, die an die Pinnwände der Firma Vögele geheftet wurden.

Text: Ulrike Kieser-Hess

Gut besuchter städtischer Seniorennachmittag bei der Feuerwehr Zeit zum Austausch und leckere Abkühlung bei der Feuerwehr



Auch in diesem Jahr sind wieder viele Seniorinnen und Senioren der Einladung von Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger gefolgt und haben gemeinsam einen kurzweiligen und von vielen guten Gesprächen geprägten Seniorennachmittag bei der Feuerwehr Lauffen verbracht.

Erfreulich war, dass wieder die Seniorinnen und Senioren aus dem Haus Edelberg und in diesem Jahr auch die katholische Kirchengemeinde, welche

für diese Veranstaltung den eigenen Seniorennachmittag hat ausfallen lassen, als Gäste begrüßt werden konnten.

Der alte und neue Schultes von Stadt und Dorf begrüßte die zahlreichen Gäste und gab einen kurzen Abriss über bereits laufende und noch anstehende Projekte der Stadt Lauffen.



Wie fit unsere Seniorinnen und Senioren noch sind, zeigten einige Tanzlustige, welche zu den schönen Melodien von Bernd Gottwald gekonnt das Tanzbein geschwungen haben.



Beim Ertönen der Martinshörner, folgten alle gespannt einer Einsatzvorführung der Feuerwehr mit der Drehleiter und mit Unterstützung des ASB Rettungsdienstes.

Neben einem traditionellen Vesper, gab es wegen der hitzigen Temperaturen der letzten Tage, zur Freude aller, als Abkühlung ein leckeres Eis vom Eiscafé Vanilla.

Wer am Seniorennachmittag nicht dabei sein konnte, hatte wirklich etwas verpasst. Aber so viel darf schon gesagt werden, im nächsten Jahr wird es wieder einen besonderen Seniorennachmittag geben. ■

Wilder Westen hält Einzug in ruhige Kleinstadt

Kinderland Stiftung feiert Jubiläum – Autorin Barbara Rose zu Gast in der Lauffener Bücherei



Gespannt folgen die Kinder der Geschichte von Johnny Cowboy, die Barbara Rose vorliest und lebhaft erzählt. (Foto: Keßler)

Die Ein-Meter-Bratwurst hat allen ganz toll geschmeckt. Wie sich aber wenig später herausstellt, war es gar keine Bratwurst: Eine gegrillte Klaperschlange hat Johnny Cowboy seinen Klassenkameraden serviert. Die Gäste sind schockiert. Und haben wieder mal den Beweis: In der Familie des Klassenneulings ist einiges anders. Aber das ist gleichzeitig spannend und lustig. So empfinden es auch die rund 20 Kinder, die am Samstagmittag in die Lauffener Bücherei (BÖK) kamen, um an der Lesung von Barbara Rose teilzunehmen. Anschaulich und unterhaltsam präsentierte die Kinder- und Jugendbuchautorin ihr neuestes Buch „Johnny Cowboy und die Vorstadt-Indianer“ anlässlich des

zehnjährigen Jubiläums der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg. Schon der Anfang der Geschichte amüsiert die jungen Zuhörer: Lehrerin Minzenmai will mit ihren Schülerinnen und Schülern ein Theaterstück aufführen, doch kurz vor dessen Beginn kommt hoch zu Pferd eine Cowboy-Familie in die Schulaula geritten. Aber das ist tatsächlich nur der Anfang eines echten Wild-West-Abenteuers, das Barbara Rose den Kindern mit witzigen Textstellen und einem abwechslungsreichen Bilderkinofilm vermittelt. Erzählt wird die Geschichte aus der Sicht von Samuel, der schon bald der beste Freund von Johnny Cowboy wird und die Gepflogenheiten der Familie aus dem Wilden Westen hautnah miterlebt. Dazu gehören nicht nur eine Bison-Herde und die Ritte auf „Pferd“, sondern auch der Bau einer riesigen Ranch und eines Wild-West-Vergnügungsparks. Das alles sorgt natürlich für viel Wirbel in der ruhigen Kleinstadt, und nicht alle Bewohner sind begeistert. Doch Johnny Cowboy und sein Vater Daddy Cool haben alles im Griff und bestehen zur Freude der Zuhörer alle abenteuerlichen Hindernisse ganz souverän. „Super, was Johnny Cowboy und seine Familie alles können“, sagt Ni-

colas von Olnhausen. Ebenso wie sein Bruder Tamino (7) will sich der Zehnjährige aus Lauffen das Buch von Barbara Rose auf jeden Fall ausleihen. Schon am Vormittag hatten die beiden Jungs großen Spaß beim Workshop der vierfachen Mutter zum freien Erzählen. „Es ist eine ganz tolle Sache. Die Stiftung Kinderland Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, Kindern optimale Entwicklungschancen zu bieten und familienfreundliche Strukturen im Land zu schaffen“, erklärt Bettina Keßler, Referentin für Kultur und Tourismus. Anlässlich des Jubiläums unter dem Motto „Alles was erzählt“, finanzierte die Stiftung ein Erzähl- und Geschichtsfestival, an dem die Stadt Lauffen mit den beiden Veranstaltungen teilnehme. „Das Buch von Barbara Rose erreicht auch Jungs. Diese sind oft schwer zum Lesen von Geschichten zu motivieren“, so Bettina Keßler. Dass trotz des Freibadwetters so viele Kinder in die Bücherei gekommen sind, freut auch die Bücherei-Leiterin Eva Ehrenfeld: „Wir haben schon Bücher der Autorin im Bestand, die gerne ausgeliehen werden. Die Geschichten haben etwas Frisches, das Jungs und Mädchen gleichermaßen anspricht.“

Text: Elke Khattab

Veränderte Öffnungszeiten müssen vorerst bleiben

Personalengpass noch nicht überwunden

Trotz großer Bemühungen, in alle Richtungen und über vielfältige Kanäle, einen zusätzlichen, ausgebildeten Fachangestellten oder einen Meister für Bäderbetriebe (m/w) zu finden, welcher den Personalausfall abpuffern kann, kann die Stadtverwaltung noch keinen Erfolg verbuchen.

Das Freibad darf nur unter Anwesenheit mindestens einer Fachkraft oder eines Meisters für Bäderbetriebe (m/w) betrieben werden, so dass u. a. bei einer Technikstörung sofort ein Verantwortlicher eingreifen kann. Aufgrund der geringen Anzahl

der Auszubildenden zum Fachangestellten für Bäderbetriebe, erweist sich die Suche – inmitten der Hochsaison – als äußerst schwierig.

Zusätzlich zur Fachkraft können Rettungsschwimmer bei der Beckenaufsicht eingesetzt werden.

Trotz der aktuell vorherrschenden Hitzewelle sind wir aus Sicherheitsgründen leider gezwungen, die veränderten Öffnungszeiten beizubehalten. Das Freibadteam steht montags bis freitags von 9 bis 19 Uhr, samstags und sonntags von 10 bis 18 Uhr für Sie bereit.



Ob und wenn ja, wann die Öffnungszeiten wieder erweitert werden können, ist noch unklar.

Wir bitten um Verständnis.

Sie kennen einen Fachangestellten oder Meister für Bäderbetriebe, der im Freibad Ulrichsheide aushelfen könnte? Dann geben Sie uns Bescheid, wir freuen uns über jeden Hinweis. ■

Wer gut erzählen kann, kann auch gut schreiben

Im Kinder-Kreativ-Kurs „Gibt es das? Lebendige Geschichten“ lernten Kinder der Klassen 2 bis 4, wie sie Geschichten frei erzählen



Nicolas und Inka hatten sich eine spannende und ungewöhnliche Geschichte ausgedacht, die viel Applaus erntete.

Am 10. und 11. Juli nahmen zehn Kinder an einem Workshop mit der Kinder- und Jugendbuchautorin Barbara Rose und der Künstlerin Beate Ludwig teil, die auch bereits sehr erfolgreich Kurse für die Hector-Kinderakademie in Marbach leiteten.

Im Rahmen des zehnjährigen Jubiläums der Stiftung Kinderland, die allen Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg ein Erzähl- und Geschichtenfestival schenkte, beteiligte sich die Stadtverwaltung Lauffen a.N. mit dem oben genannten Workshop und einer Lesung von Barbara Roses „Johnny Cowboy und die Vorstadtindianer“ (siehe eigenen Bericht von Elke Khattab).

Im zweitägigen Workshop wurde zunächst das freie Erzählen geübt, das

eine wichtige Grundlage bildet, um später spannende, lustige oder einfach schöne Aufsätze schreiben zu können. Danach durften die Kinder die Geschichten, die sie sich selbst ausgedacht hatten, nachspielen. Dazu bauten sie unter der fachkundigen Anleitung von Beate Ludwig und Barbara Rose Mini-Bühnen aus Pappkartons. Passend dazu entstanden fantasievolle Stabpuppen aus Pappe, Papier und Stoffresten. Nachdem die Kinder am Freitagnachmittag kräftig gewerkelt hatten, führten sie die spannenden Geschichten am Samstag den Eltern, Geschwistern und Verwandten vor.

„Wir durften am Anfang fünf Zettel mit Wörtern ziehen“, erklärt der zehnjährige Nicolas. Die Begriffe stammten allesamt aus der Märchenwelt und bezeichneten zwei Personen, einen Gegenstand und einen Ort. Immer zwei Kinder taten sich anschließend zusammen und überlegten sich gemeinsam eine Geschichte. Gemeinsam mit Nicolas dachte sich die siebenjährige Inka eine Geschichte um ein Hexenhaus, einen Hexenkessel, einen Fuchs und einen Drachen aus, die großen Anklang bei den Besuchern fand. Auch das Actionstück „Das Monsterhaus“ begeisterte das Publikum. Vielleicht besonders des-

halb, weil es am Ende Meteoriten in Form von Korken hagelte? Die Mädchengruppe von Lucie und Zita verpackte ihre fünf Begriffe sehr mädchenuntypisch in eine Geschichte, die den Titel „Der Friedhof“ trug und in der es von Gespenstern nur so wimmelte. Eine weitere Mini-Bühne bildete den Rahmen für eine Geschichte in der Unterwasserwelt und war besonders liebevoll mit viel Glitzer gestaltet. Auch für die Bühne der Geschichte zweier Jungs mit dem Titel „Diamanten im All“ wurde nicht an Glitzer und goldenem und silbernem Papier gespart.

Gemeinsam Geschichten ausdenken und anschließend Bühne und Spielfiguren basteln gefiel allen Kindern sehr gut. Nicolas fand besonders die Zusammenstellung seiner Gruppe interessant. „Mit Inka war es deshalb ganz spannend zusammenzuarbeiten, weil sie als Mädchen andere Ideen hat, als Jungs. Wenn ich mit einem Jungen in einer Gruppe gewesen wäre, hätten wir uns eine völlig andere Geschichte ausgedacht.“ Und ganz nebenbei lernten die kleinen Geschichtenerzähler, einander konzentriert zuzuhören.

Text und Bild: Cosima Kroll

Erzählkaffee am 6. August im Mittel.punkt

In der städtischen Begegnungsstätte im Haus Mittel.punkt, Bahnhofstraße 27 heißt Sie das Erzählkaffee am Donnerstag, 6. August, von 15 bis 17 Uhr herzlich willkommen.

Ob Sie älter oder jünger sind, ob Sie selbst Geschichten erzählen oder lie-

ber zuhören wollen, Sie alle sind herzlich willkommen. Das Erzählkaffee ist ein Plausch, der in zwangloser Runde jeden ersten Donnerstag im Monat, gemeinsam mit der Autorin von „dienstags um 6“, Ulrike Kieser-Hess, stattfindet.



AWO Du bist zwischen 6 und 13 Jahre alt, und möchtest in den Sommerferien etwas erleben?

Noch hast du die Möglichkeit, dich bei der Kinderfreizeit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heilbronn e.V. anzumelden. Auf dem TSG Gelände in

Freie Plätze bei der Kinderfreizeit der AWO

Heilbronn Sontheim erwartet dich zwei Wochen lang ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm. Bei Wasserspielen am Bach, vielen Spiel- und Sportangeboten und verschiedenen Workshops kommt garantiert keine Langeweile auf!

Unser Betreuersteam wurde intensiv geschult und freut sich den 1. Freizeit-

termin vom 03.08. – 14.08. oder den 2. Freizeittermin vom 17.08. – 28.08. mit dir zu verbringen.

Weitere Informationen beim AWO Kreisverband Heilbronn e.V., Tel. 07131/8993000 (Frau Rauch), info@awo-heilbronn.org erhältlich.

Märchen im Burgturm am 17. Juli



Am Freitag, 17. Juli, um 20 Uhr erzählen die Märchenfreunde im Burgturm Märchen von den Nixen.

Die Sommerhitze lockt uns Menschen ins kühle Wasser, schwimmen wie ein Fisch!

In vielen Märchen sind die Nixen aber traurig, nicht auf die Erde gehen zu können. Lauschen Sie den spannenden Geschichten im kühlen Burgturm bei Getränken und Gebäck.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende für Kinderhilfsprojekte wird gebeten. ■



vinitiative

— Einladung zur —
Weinprobe
[exklusiv]

Erleben Sie einen unvergesslichen Abend gemeinsam mit den Jungwinzern der **vinitiative** und ihren Weinen. Genießen Sie eine Verkostung unserer besten Barrique-Weine, erlesener lauffener Klassiker sowie einiger Neuheiten, die noch in ausgewählten Barriques reifen.

Dazu kulinarische Highlights mit passenden Weinen präsentiert vor der atemberaubenden Kulisse der lauffener »Weinarena«. Der besondere Abend für 12 besondere Gäste.

Termine
25 | 07 | 2015
- oder buchen Sie Ihr individuelles Weinevent -

Treffpunkt
18.30 Uhr bei den Lauffener Weingärtnern - Im Brühl 48

Preis
69,00 Euro

Kartenverkauf nur vorab bei den Lauffener Weingärtnern.
Diese Veranstaltung findet zum Teil im Freien statt.
Bitte kommen Sie mit festem Schuhwerk und entsprechender Kleidung.

Neuer Ausbildungskurs der Ökumenischen Telefonseelsorge Heilbronn

Immer mehr Menschen in Not rufen bei der Telefonseelsorge an. Jährlich gehen etwa 24.000 Anrufe bei der Telefonseelsorge Heilbronn ein. Diese hohe Zahl spiegelt das große Bedürfnis vieler Menschen wider, in einer Krise oder belasteten Lebenssituation einen neutralen und offenen Gesprächspartner zu finden. Die von der evangelischen und katholischen Kirche getragene Telefonseelsorge bietet Hilfe durch einführendes und wertschätzendes Zuhören an. Sie unterstützt die Anrufenden beim Entdecken von Ressourcen und bei der Suche nach Lösungen. Die Telefonseelsorge steht Anrufenden rund

um die Uhr an jedem Tag des Jahres zur Verfügung. Sie hebt sich durch dieses 24-stündige Angebot von allen anderen Beratungs- und Seelsorgeeinrichtungen ab. Es sind 75 geschulte Ehrenamtliche, die Anrufenden bei der Telefonseelsorge ein Ohr leihen. Eine Mitarbeit, die Sinn macht.

Ab September bietet die Telefonseelsorge Heilbronn einen neuen Ausbildungskurs an, der auf die Aufgabe als Telefonseelsorgerin bzw. Telefonseelsorger vorbereitet. Selbsterfahrung, Einübung einer hilfreichen Gesprächsführung und Vermittlung von Fachinformationen sind wesentliche Elemente dieser berufsbegleitenden

Ausbildung, die sich über ein Jahr erstreckt.

Die Ausbildungsgruppe trifft sich einmal wöchentlich für drei Stunden am Abend, zudem sind drei Wochenenden vorgesehen. Die Ausbildung ist kostenfrei, es wird aber im Anschluss an die Ausbildung eine Mitarbeit bei der Telefonseelsorge (mit Tag- und Nachtdiensten) erwartet.

Weitere Informationen zum Ausbildungskurs erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Telefonseelsorge, Postfach 3541, 74025 Heilbronn, Tel. 07131/86566 bzw. ts-heilbronn@t-online.de ■

Schließung des REWE-Markts

Abschluss der Arbeiten bis 20. August 2015

Bereits Ende letzten Jahres haben die Umbauarbeiten im Lauffener Rewe begonnen. Für die weiteren Innenumbauten muss der Markt ab Montag, 27. Juli, geschlossen werden. Die Wiedereröffnung des Markts ist für Donnerstag, 20. August, geplant.

Um den Rewe-Markt in Lauffen a.N. kundenfreundlicher zu gestalten und das Sortiment erweitern zu können, begannen vor über einem halben Jahr die Bauarbeiter mit dem Umbau. Zunächst wurde der Markt auf der Rückseite vergrößert und der Eingangsbereich um ein Oberge-

schoß erweitert. Neben einem neuen Bäcker mit Café finden dort künftig Personalräume sowie die Marktverwaltung ihren Platz. Weiter wurde die Lagerfläche erweitert und die Warenanlieferung umgesiedelt. Ab übernächster Woche steht die Überarbeitung des Verkaufsinnenraums auf dem Programm. Die gesamte Ladenfläche sowie die Kühlanlagen, die Fleisch- und Käsetheke werden umgestaltet und erneuert, zusätzlich wird eine Fischtheke eingerichtet. Bis zum Abschluss der Innenausbauarbeiten muss der Rewe-Markt geschlossen werden.



Die Außenarbeiten gehen gut voran, weiter geht es nun mit dem Innenausbau.

Rewe bittet um Verständnis. ■

Lauffener Ferienprogramm 2015

Nachmeldungen sind noch teilweise möglich!

Einverständniserklärungen nicht vergessen!



LAUFFEN A.N. 2015

Die Anmeldefrist für das Lauffener Ferienprogramm ist abgelaufen

und es haben sich wie jedes Jahr wieder zahlreiche Kinder und Jugendliche für die Programmpunkte der Vereine angemeldet.

Die Ferienpässe können von Dienstag, 28. Juli bis Samstag, 1. August, im Bürgerbüro Lauffen (BBL) in der Bahnhofstraße 54 abgeholt werden. Voraussetzung dafür ist die Bezahlung des evtl. anfallenden Teilnahmebetrags für die kostenpflichtigen Programmpunkte.

Wichtig:

Noch fehlen uns einige Einverständniserklärungen der Eltern.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage www.lauffen.de unter

dem Pfad „Leben in Lauffen/Kinder und Jugend/Jugendportal/Freizeit/Ferienprogramm“.

Die Einverständniserklärung können Sie einfach in die städtischen Briefkästen am Bürgerbüro oder am Rathaus werfen. Fehlt die Einverständniserklärung der Eltern, ist eine Teilnahme am Ferienprogramm nicht möglich.

Bei manchen Programmpunkten gibt es noch freie Plätze! Um zu erfahren, ob bei der Wunschveranstaltung Ihres Kindes noch ein freier Platz zur Verfügung steht, kontaktieren Sie uns unter der Telefonnummer 07133/106-18 oder per Mail an faassk@lauffen-a-n.de. ■

Das Museumscafé lädt ein ...



Das Museumscafé wird am Wochenende am Samstag, 18. Juli, und Sonntag, 19. Juli, vom Schwäbischen Albverein geöffnet. Genießen Sie Kaffeespezialitäten und Kuchen oder auch ein Gläs-

chen Wein oder ein anderes Getränk in der herrlichen Parkatmosphäre des Museums.

Verbinden Sie damit doch gleich einen

Besuch im Museum. Der Eintritt ist frei. Neu finden Sie dort die Ausstellung zu Robert Gradmann, die ab Samstagabend zu sehen sein wird.

Die weiteren Termine sind:

25./26. Juli	Heimatverein
1. August	Frau Friedel mit Team
2. August	Märchenfreunde um Heide Böhner
8./9. August	Katholische Kirchengemeinde
15./16. August	
sowie 22./23. August	Frau Friedel mit Team
29. August	Familien Schmid und Frank
30. August	SAI Uganda e.V., Andrea Schneider

Öffentliche Stadtführung am Samstag, 18. Juli



In einer öffentlichen Führung am Samstag, 18. Juli, werden ausgewählte Besonderheiten des Lauffener „Städtle“ erschlossen. Die rund zweistündige Führung mit dem Gästeführer Karlheinz Torschmied startet um 14 Uhr im Rathaus in der Rathausstr. 10 mit der Burg der Grafen von Lauffen. Die Führung zeigt die imposante Stadtmauer mit den Durchlässen „Altes“ und „Neues Heilbronner Tor“. Sie führt zum im Gebäude „Engelhan-

sen“ untergebrachten Gefängnis, welches bis in die 50er-Jahre des vorigen Jahrhunderts als Ausnüchtungszelle benutzt wurde. Eine weitere Station ist die heutige Martinskirche, die um 1200 als Nikolauskapelle mit der Gründung des „Städtle“ erbaut wurde. Die Kosten für Erwachsene betragen 5 €; Kinder sind frei. Anmeldungen – möglichst – bis zum Vortag an Karlheinz Torschmied Tel.: 07133/7722 oder Torschmied@t-online.de. ■

Aufruf zur Beteiligung

Der Neckar sowie Lauffener Projekte und Aktionen rund ums Wasser stehen auch am 27. September beim Aktionstag „Unser Neckar“ im Mittelpunkt.

Mit unterschiedlichsten Aktionen und Veranstaltungen entlang des ganzen Neckars, vom Ursprung bis zur Mündung, soll das Neckartal erlebbar gemacht und so das Bewusstsein der Menschen im Land für den Neckar gestärkt werden. Beteiligen können sich alle Neckarbegeisterten, um möglichst viele Facetten des Landesflusses abbilden zu können.



Sie haben Interesse sich gemeinsam mit Ihrem Verein oder Ihrer Organisation mit Aktionen in und ums Wasser zu beteiligen? Dann melden Sie sich

rasch vormittags bei Frau Faaß (Tel. 10618 oder faassk@lauffen-a-n.de) oder Frau Ebert (Tel. 10616 oder ebertu@lauffen-a-n.de). ■

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Polizeiverordnung der Stadt Lauffen a.N.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2015 die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Lauffen a.N. beschlossen:

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle

Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerunterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Andienungsfelder, bzw. Andienungsbuchten; ferner Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen und Tunnel.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fuß-

gängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind
1. allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Grün- und Erholungsanlagen

2. sonstige Grünflächen, die der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen.

Den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach Ziff 1 gleichgestellt sind öffentliche Spiel-, Bolz-, Sport- und Festplätze. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören auch die Flächen, die unmittelbar an die Spielanlagen angrenzen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegflächen im Bereich der Spielanlagen usw.) oder die eingetragenen Bereiche der Spielplätze.

Abschnitt 2**Schutz gegen Lärmbelästigung****§ 2 Nächtlicher Lärm**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen

(1) In Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im

Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden haben sich Personen derart zu verhalten, dass beispielsweise durch Singen, Musizieren, Kegeln, lautstarkes Unterhalten oder den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-, Musik- und Spielgeräten kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Unter Absatz 1 Satz 1 fallen nicht die bis 22.00 Uhr durchgeführten Kurse und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik- und Gesangsvereine und Sportvereine.

(3) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen, Alkoholverbot

(1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sport-, Spiel- und Bolzplätzen in bewohnten Gebieten ist in der Zeit von

22.00 Uhr bis 7.30 Uhr verboten, sofern nicht im Einzelfall andere Benutzungszeiten gelten. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Sportbetrieb der Vereine auf Sportplätzen sowie die Nutzung dieser Plätze im Rahmen des Schulbetriebes.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

(3) Sofern das Schulgelände (z. B. der Schulhof oder Schulsportplatz) nach Beschilderung bzw. Nutzungsregelung außerhalb des Schulbetriebs genutzt werden kann, ist dieses mit den Plätzen nach Abs. 1 gleichgestellt. Die Regelung in Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Auf den Plätzen bzw. dem Gelände nach Abs. 1 und 2 darf kein Alkohol konsumiert oder mitgeführt werden. Für das Schulgelände kann die Schulleitung oder der Schulträger Ausnahmen erteilen.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die nicht gewerblicher Art sind und die geeignet sind, Ruhe anderer erheblich zu stören, dürfen an Werktagen (einschließlich Samstagen) in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zu Erfüllung der den Anliegern obliegenden Räum- und Streupflicht.

(2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. a.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.

§ 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff-/Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und Sonn- und Feiertags gantztägig nicht benutzt werden.

§ 8 Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit zwischen 19.00 und 7.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

Abschnitt 3**Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit****§ 10 Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen**

Auf öffentlichen Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 11 Tierhaltung

(1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird und andere weder durch Geruch oder Lärm noch auf sonstige Weise nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, auf Radwegen, in fremden Grundstücken sowie auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen verrichtet.

(3) Dennoch dort abgelagerter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

Auf öffentlicher Straße im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, auf Märkten, an Haltestellen der öffentlichen Buslinien sowie in insbesondere ausgeschilderten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

(4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte,

Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Verunreinigung öffentlicher Straßen

Auf öffentlichen Straßen ist untersagt:

1. das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen;
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten;
3. das Verrichten der Notdurft
4. das Spucken

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke auf öffentlichen Straßen oder auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter mit Deckeln bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf mindestens jedoch einmal täglich zu leeren.

§ 15 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbeabfälle, bzw. Altpapier einzuwerfen.

§ 16 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und auf Erholungsflächen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsflächen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den in Absatz 1 aufgeführten Verboten außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert und nicht dafür vorgesehene Flächen beschriftet oder bemalt, ist unverzüglich zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Bettellei

Auf und an öffentlichen Straßen sowie auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist aggressives, beleidigendes oder das gewerbsmäßig organisierte Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns untersagt. Aggressives Betteln liegt insbesondere vor bei Betteln, das die körperliche Nähe sucht oder beim Festhalten von Personen.

§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 21 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Ordnungsvorschriften

(1) Auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen im Sinne von § 1 Absatz 3 ist untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren. Das Befahren schließt das Abstellen von Fahrzeugen ein;

2. Anpflanzungen, insbesondere Blumenbeete, zu betreten;

3. a) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer zu machen oder zu grillen.

b) Innerhalb zugelassener Flächen mit dafür nicht vorgesehenen, handelsüblichen Gefäßen zu grillen, Grillgefäße unsachgemäß zu verwenden oder Grillreste nicht ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass an der Aufstellfläche der Gefäße, z. B. Rasenflächen, keine Brandstellen oder andere Schäden entstehen können.

4. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.

5. Anpflanzungen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu bekleben, zu beschriften, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

6. das Plakatieren.

7. zu Nächtigen

8. in der Öffentlichkeit Rausch- und Betäubungsmittel zu konsumieren. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

(2) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nr. 1 ist außerdem untersagt:

1. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern.

2. Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen.

3. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen bzw. Tiere auszusetzen.

4. Wasservögel, insbesondere Enten, Schwäne und Wildgänse zu füttern.

5. Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.

6. außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen) zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

7. Wege und Plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinder- und Handwagen, für Krankenfahrstühle sowie für nichtmotorisierte Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

8. außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten

9. das Spucken.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Spiel und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;

2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 in Gaststätten, Vergnügungstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden beispielsweise durch Singen, Musizieren, Kegeln, lautstarkes Unterhalten oder den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh-, Musik- und Spielgeräten störenden Lärm verursacht, der nach außen dringt oder entgegen § 4 Fenster bzw. Türen erforderlichenfalls nicht geschlossen hält oder als Betriebsinhaber bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt;

4. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 auf öffentlichen Sport-, Spiel- oder Bolzplätzen oder einem Schulgelände aufhält oder entgegen § 5 Abs. 3 Alkohol konsumiert oder mitführt oder entgegen § 10 auf öffentlichen Spielplätzen raucht;

5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter benutzt,

7. entgegen § 8 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,

8. entgegen § 9 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- oder Garagentüre übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be-/Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;

9. entgegen § 11 Absatz 1 Tiere, insbesondere Hunde, so hält, führt und beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch oder Lärm oder auf sonstige Weise mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden;

10. entgegen § 11 Absatz 2 als Halter oder Führer des Tieres es zulässt, dass dieses seine Notdurft auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, auf Radwegen, in fremden Grundstücken oder auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen verrichtet oder den dort

abgelagerten Kot nicht unverzüglich beseitigt.

11. entgegen § 11 Absatz 3 Hunde auf öffentlichen Straßen im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) frei umherlaufen lässt oder Hunde in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, auf Märkten, an Haltestellen der öffentlichen Buslinien oder in besonders ausgeschilderten Bereichen nicht an der Leine führt;

12. entgegen § 11 Absatz 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.

13. entgegen § 12 auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abspritzt oder wäscht, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder seine Notdurft verrichtet oder spuckt;

14. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

15. entgegen § 14 keine geeigneten, mit Deckel versehene Behälter für Speisereste oder Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich leert;

16. entgegen § 15 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft;

17. entgegen § 16 Tauben füttert

18. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;

19. entgegen § 18 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;

20. entgegen § 19 in aggressiver, beleidigender oder gewerbsmäßig organisierter Weise bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet;

21. entgegen § 20 Wohnwagen oder Automobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;

22. entgegen § 21 Bienenstände aufstellt.

23. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit festgesetzten Hausnummern versehen;

24. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Absatz 2 anbringt;

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den öffentlichen Grün- und Erholungsflächen nach § 1 Absatz 2

1. entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen befährt;
2. entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 2 Anpflanzungen betritt;
3. entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer macht oder grillt. Ordnungswidrig handelt auch, wer innerhalb zugelassener Flächen nicht mit den dafür vorgesehenen, handelsüblichen Gefäßen grillt, Grillgefäße unsachgemäß verwendet oder Grillreste nicht ordnungsgemäß entsorgt.
4. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Laub, Gras, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
5. Entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 5 Anpflanzungen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beklebt, beschriftet, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
6. Entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 6 plakatiert;
7. Entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 7 nächtigt;
8. Entgegen § 22 Absatz 1 Nr. 8 in der Öffentlichkeit Rausch- und Betäubungsmittel konsumiert.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach § 1 Absatz 2 Nr. 1

1. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 1 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder Einfriedungen bzw. Sperrern überklettert;
2. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 2 Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
3. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 3 Gewässer oder Waschbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere fängt oder Tiere aussetzt;
4. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 4 Wasservögel, insbesondere Enten, Schwäne und Wildgänse füttert;
5. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 5 Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte benutzt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;

6. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 6 außerhalb dafür besonders bestimmter oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, zeltet, badet oder Boot fährt;

7. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 7 Wege oder Plätze befährt oder Fahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 8 außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen seine Notdurft verrichtet;
9. entgegen § 22 Absatz 2 Nr. 9 spuckt;
10. entgegen § 22 Absatz 3 Turn-, Spiel- oder sonstige Spieleinrichtungen benutzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen ist

(5) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, um Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 29.03.2000.

Lauffen a.N., den 1. Juli 2015
Ortspolizeibehörde

gez. Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande kommen, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landratsamt Heilbronn

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn informiert:



Das Schadstoffmobil kommt am Samstag, 18. Juli, von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr an den Parkplatz beim Forchenwald (Eingang Joggingpfad).

Privathaushalte können dort kostenlos schadstoffhaltige Abfälle in handelsüblichen Mengen abgeben.

Bitte nutzen Sie die Gelegenheit und entsorgen Sie schadstoffhaltigen Müll sachgerecht ins Schadstoffmobil.

Angenommen werden beispielsweise

- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Gifte, Säuren und Laugen
- Farb- und Lackreste, Verdüner
- Chemikalien, quecksilberhaltige Stoffe
- Leuchtstoffröhren.

Nicht angenommen werden zum Beispiel

- Abfälle aus Gewerbebetrieben
- Gebinde größer als 50 Liter.

Eine Übersicht aller Sammeltermine im Landkreis Heilbronn gibt es im Internet unter www.landkreis-heilbronn.de.

Für handelsübliche Wandfarben (Dispersionsfarben) gelten Besonderheiten. **Dispersionsfarben (keine Ölfarben und anderes!)** können von Privatanlieferern, außer beim Schadstoffmobil, **immer zu den Öffnungszeiten** in den Entsorgungszentren/Müllannahmestellen Eberstadt und Schwaigern-Stetten sowie auf dem Recyclinghof in Neckarsulm-Stadt, Rötelstraße 3, kostenlos abgegeben werden.

Öffnungszeiten Entsorgungszentren:
Mo. – Fr., 7.45 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr,
Sa., 9.00 bis 11.30 Uhr.

Öffnungszeiten Recyclinghof Neckarsulm

Di., 16.30 bis 19.00 Uhr,
Fr., 14.00 bis 17.00 Uhr,
Sa., 09.00 bis 13.00 Uhr.

Vollständig ausgehärtete Dispersionsfarbreste dürfen bedenkenlos in die graue Restmülltonne.

Nutzen Sie die offiziellen Schadstoffsammlungen!

Ihre Abfälle werden auf diese Weise garantiert verwertet beziehungsweise ordnungsgemäß beseitigt. Schadstoffhaltige Abfälle im Restmüll oder in der Toilette schaden letztlich auch Ihnen.

Zum Schluss noch eine Bitte:

Mischen Sie keine Chemikalien zusammen und bringen Sie, wenn möglich, die Originalverpackung zum Schadstoffmobil mit. Übergeben Sie Ihre Schadstoffe persönlich den Mitarbeitern der Schadstoffsammlung; einfach abgestellte Abfälle können zur Gefahr für Mensch und Umwelt werden (Stichwort: spielende Kinder).

Landratsamt Heilbronn

– Abfallwirtschaftsbetrieb –

Annahme von Rasenschnitt und Laub bis 31. Dezember auf dem Häckselplatz

Privatanlieferer können wieder Rasenschnitt und Laub aus Hausgärten kostenfrei auf dem Häckselplatz abgeben. Das Material wird bis einschließlich Dezember in Containern oder Anhängern angenommen. Eine Anlieferung ist auf 0,5 m³ begrenzt.

Andere Gartenabfälle werden mit der Biotonne ab Haus eingesammelt. Derzeit erfolgt die Leerung der Biotonne sogar wöchentlich.

Selbstverständlich dürfen auch Gras und Laub in die Biotonne gegeben werden.

Eine 60 l-Biotonne kostet im Landkreis Heilbronn nur 18 € im Jahr!

Außerdem sind 60 l-Säcke für Gartenabfälle bei den Verkaufsstellen für Müllmarken erhältlich. Die Säcke kosten 1,80 € und können bei der Abfuhr der Biotonne bereitgestellt werden.

Ansonsten bleibt die Kompostierung im eigenen Garten wirtschaftlich und ökologisch die beste Art, Gartenabfälle zu verwerten.

Für Fragen steht Ihnen die Abfallberatung des Landkreises unter der Rufnummer 07131/994-560 zur Verfügung.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

vom 07.07.2015 – 13.07.2015

Eheschließung:

Sebastian Philipp Löw und Daniela Barbara Wobser, Brackenheim, Zeppe-
linstraße 8.

ALTERSJUBILARE

17.07.2015 – 23.07.2015

19.07.1928 Johann Greger, Charlottenstraße 102, 87 Jahre

19.07.1935 Elfriede Schulze, Sandweg 3, 80 Jahre

20.07.1923 Ingeborg Wagenhals, Klosterhof 3, 92 Jahre

21.07.1943 Hartmut Ernst Wilhelm, Erlenweg 6, 72 Jahre

22.07.1933 Josefine Maria Magdalena Schubert, Heiligkreuzstraße 12/1, 82 Jahre

23.07.1921 Helene Rehmann, Klosterhof 3, 94 Jahre

23.07.1944 Günter Adolf Kiehlbrey, Trollingerweg 14, 71 Jahre

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Veröffentlichung nur mit besonderem Einverständnis der Betroffenen erfolgen kann.